

Future Energy
Lab

Impulspapier

Energy Sharing im deutschen Stromsystem

Empfehlungen für eine einfache Umsetzung von
Energy Sharing nach § 42c EnWG

Ein Projekt der

dena

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Tel.: +49 30 66 777-0

E-Mail: info@dena.de

Internet: www.dena.de, www.future-energy-lab.de

Autorinnen und Autoren:

Lisa Strippchen, dena
Anna Sibirtceva, dena
Hendrik Zimmermann, dena

Astrid Aretz, Institut für ökologische Wirtschaftsforschung
Michelle Biallowons, Institut für ökologische Wirtschaftsforschung
Antonia Sladek, Institut für ökologische Wirtschaftsforschung

Stand:

09/2026

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.

Bitte zitieren als:

Deutsche Energie-Agentur (dena, 2026): Energy Sharing im deutschen Stromsystem – Empfehlungen für eine einfache Umsetzung von Energy Sharing nach § 42c EnWG. Berlin.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Die Veröffentlichung dieser Publikation erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt die Bundesregierung in verschiedenen Projekten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende.

Inhalt

Vorwort	4
1 Einleitung	5
2 Rechtsrahmen: Was ist neu und wo gibt es Lücken?	6
Voraussetzungen für die Teilnahme	7
Vertragliche Beziehungen	8
3 Praktische Umsetzung im Stromsystem	10
3.1 Netzzugang	11
3.2 Bilanzierung	13
3.3 Abrechnung der Netzentgelte	15
3.4 Kombination mit anderen gemeinschaftlichen Versorgungsmodellen	16
4 Auf einen Blick: zehn Empfehlungen für eine einfache Umsetzung	17
1) Diskriminierungsfreien Netzzugang für Energy Sharing Communities sicherstellen	17
2) Zeitplan für Internetplattform nach § 20b EnWG vorlegen	17
3) Keine Doppelstrukturen im MaBis-Hub schaffen	17
4) Bilanzierung mit rechnerisch ausgeglichenem Bilanzkreis ermöglichen	17
5) Kombination von Energy Sharing und GGV ermöglichen	18
6) Sharing auf Kundenwunsch mit virtuellem Bilanzierungsgebiet umsetzen	18
7) Zugang zu Musterverträgen und Information ermöglichen	18
8) Energy Sharing zum Pflichteinbaufall machen	18
9) Dienstleister für die Abrechnung von Netzentgelten einbinden	18
10) Konstruktiv auf Anfragen antworten	19
5 Praxistipps für Pioniere: Wie ist Energy Sharing schon jetzt umsetzbar?	20
Abbildungsverzeichnis	21
Tabellenverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	22
Abkürzungen	23

Vorwort

Die Energiewende kann nur durch Beteiligung und Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen zum Erfolg werden. Eine neue Form der Beteiligung bietet Energy Sharing: **Menschen, Unternehmen und Kommunen** können lokal erzeugten Strom gemeinsam nutzen und damit aktiv die Energiewende gestalten. Mit der 2025 beschlossenen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurden in Deutschland neue Möglichkeiten für Energy Sharing geschaffen. Seit dem 1. Juni 2026 ermöglicht der neue § 42c des Energiewirtschaftsgesetzes das Teilen von Strom innerhalb eines Verteilnetzbereichs und eröffnet damit neue Perspektiven für die Umsetzung gemeinschaftlicher Energiemodelle.

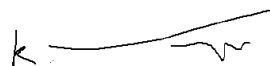
Die dena - Deutsche Energie-Agentur beschäftigt sich bereits seit 2023 intensiv mit dem Thema Energy Sharing. Im Rahmen des **Projekts „ESCdigital“ des Future Energy Lab**, das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durchgeführt wurde, erprobte die dena die praktische Umsetzung einer Energy Sharing Community in Deutschland. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie Energy Sharing innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens umgesetzt werden kann. Die praktische Erprobung erfolgte in einer Pilot-Community in Wunsiedel im östlichen Oberfranken. Das Projekt hat gezeigt: Die praktische Umsetzung von Energy Sharing war bereits unter den damaligen Rahmenbedingungen möglich – allerdings nur unter der Bedingung, dass alle Teilnehmenden eine Vollversorgung durch denselben Stromlieferanten erhalten. Dies limitiert die freie Wahl der Strombelieferung.

Mit dem neuen § 42c EnWG entstehen nun **neue Möglichkeiten** für eine breite Umsetzung von Energy Sharing. Zugleich sind noch Fragen offen: Wie lassen sich die neuen Regelungen in der Praxis konkret umsetzen? Wie gelingt der Netzzugang der neuen Anlagen? Wie kann die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Markttrollen effizient gestaltet werden? Hier setzt das **Projekt Forum EnShare** an.

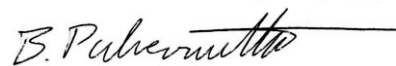
Gemeinsam mit dem Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und dem Bündnis Bürgerenergie e. V. (BBEn) hat die **dena eine Austauschplattform geschaffen**, auf der Akteure aus Energiewirtschaft, Digitalwirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik ihre Erfahrungen einbringen und gemeinsam Lösungen entwickeln können. Workshops sowie Besuche von Praxisprojekten ermöglichen dabei einen **intensiven Austausch über konkrete Herausforderungen und Lösungsansätze**.

Das vorliegende Impulspapier ist ein Ergebnis dieses Austauschs und basiert sowohl auf der Analyse rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen als auch auf zahlreichen Gesprächen mit Akteuren aus der Branche. Die Praxis zeigt, dass das Interesse an Energy Sharing derzeit sehr groß ist. Nun kommt es darauf an, die noch offenen Fragen zu klären und konkrete Umsetzungsschritte zu konkretisieren und zu erleichtern. Die in diesem Impulspapier formulierten Empfehlungen richten sich an konkrete Akteursgruppen und zeigen auf, an welchen Stellen weitere Klarheit und Zusammenarbeit erforderlich sind, damit Energy Sharing in Deutschland nach § 42c EnWG erfolgreich umgesetzt werden kann.

Wir laden alle Leserinnen und Leser ein, die Empfehlungen dieses Impulspapiers als Grundlage für den weiteren Austausch und die gemeinsame Gestaltung von Energy Sharing in Deutschland zu nutzen.



Katharina Umpfenbach
Arbeitsgebietsleiterin Strom



Benedikt Pulvermüller
Arbeitsgebietsleiter Digitale Technologien,
Future Energy Lab

1 Einleitung

Bürgernah, lokal vernetzt und smart: Energy Sharing – also die gemeinsame Nutzung von erneuerbarem Strom unter Inanspruchnahme des öffentlichen Stromnetzes – wird nun auch in Deutschland Realität. Seit dem 1. Juni 2026 ist es regulatorisch möglich, Strom mit Nachbarinnen und Nachbarn zu teilen. Damit eröffnen sich neue Möglichkeiten für eine dezentrale und gemeinschaftliche Energiewende: Erneuerbarer Strom kann dort genutzt werden, wo er erzeugt wird. Gleichzeitig schafft Energy Sharing neue Formen der Teilhabe. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Genossenschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) können künftig lokal erzeugten Solarstrom – beispielsweise vom Dach der Nachbarin oder des Nachbarn – beziehen und so direkt von der Energiewende profitieren.

Doch eine rasche Umsetzung scheitert derzeit an zentralen ungeklärten Fragen. Denn: Bei Energy Sharing treten nicht professionelle Akteure in ein hochkomplexes und stark reguliertes Stromsystem ein. Damit geht die Frage einher, wer künftig jene Aufgaben übernimmt, die bislang typischerweise von Lieferanten wahrgenommen werden – darunter etwa das Bilanzkreismanagement, die Prognoseerstellung und die Abrechnung der Netzentgelte. Hier setzt dieses Impulspapier an: mit konkreten Empfehlungen für eine einfache Umsetzung von Energy Sharing im deutschen Stromsystem. Darüber hinaus werden einzelne Regelungen des geltenden Rechtsrahmens – insbesondere im Zusammenhang mit § 42c EnWG – identifiziert, bei denen aus Sicht der Praxis weiterer Klarstellungs- und Präzisierungsbedarf besteht. Zuletzt werden auch Praxistipps aufgeführt, die Initiatorinnen und Initiatoren von Energy Sharing bei der Umsetzung helfen sollen. Das Papier richtet sich damit an die **Bundesnetzagentur (BNetzA), den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Verteilnetzbetreiber (VNB) sowie Akteure aus der**

Energiepolitik und aus der praktischen Umsetzung von Energy-Sharing-Modellen.

Die dena treibt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) die Weiterentwicklung von Energy Sharing Communities voran. Im Projekt **Forum EnShare** vernetzt die dena Fachakteure mit unterschiedlichen Perspektiven und entwickelt konkrete Handlungsempfehlungen für eine einfache Umsetzung von Energy Sharing. Die Empfehlungen dieses Impulspapiers basieren unter anderem auf den Ergebnissen der Workshops „§ 42c EnWG – neue Chancen für Energy Sharing?“ vom 29. Januar 2026 sowie „Energy Sharing in der Praxis: Wie gelingt der Netzzugang im deutschen Stromsystem?“ vom 28. April 2026. Dort diskutierten Akteure der Zivilgesellschaft, aus der Bürgerenergie und aus Verteilnetz- und Messstellenbetrieb sowie Anbieter digitaler Lösungen über Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten von Energy Sharing im deutschen Stromsystem.

Entstanden sind zehn Empfehlungen, die vor allem beschreiben, **welche zehn Vorgaben für die praktische Umsetzung fehlen und welche Unklarheiten in § 42c EnWG bestehen.** Das Papier geht zunächst auf den gesetzlichen Status quo ein und erläutert dann die vier Handlungsebenen Netzzugang, Bilanzierung, Abrechnung der Netzentgelte sowie Kombination mit anderen gemeinschaftlichen Versorgungsmodellen, die für die Umsetzung von Energy Sharing zentral sind. Diese Empfehlungen sind nachfolgend in pinken Kästen dargestellt:

Sie haben es eilig?

Eine Übersicht der im Papier vorgestellten Empfehlungen finden Sie in Kapitel 4.

2 Rechtsrahmen: Was ist neu und wo gibt es Lücken?

Die praktische Umsetzung von Energy Sharing ist seit dem 1. Juni 2026 in Deutschland möglich. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet § 42c EnWG, eingeführt durch die **Energierrechtsnovelle Strom 2025**¹, die zugleich die Umsetzung von Art. 15a der europäischen Strombinnenmarktrichtlinie² darstellt.

Energy Sharing beschreibt die gemeinschaftliche Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien über das öffentliche Netz. Damit unterscheidet sich das Modell von anderen **gemeinschaftlichen Versorgungskonzepten** wie Mieter-

strom oder der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV), bei denen Erzeugung und Verbrauch hinter dem Netzanschlusspunkt stattfinden. Durch die Nutzung des öffentlichen Netzes steigt die technische und regulatorische Komplexität der Umsetzung. Abbildung 1 veranschaulicht die Unterschiede zwischen den verschiedenen Eigenverbrauchsmodellen. Ähnlich wie die GGV ist auch Energy Sharing als Teilversorgungskonzept ausgestaltet. Die teilnehmenden Verbraucherinnen und Verbraucher behalten daher ihren bestehenden Stromliefervertrag bei, um ihren Reststrombedarf weiterhin über einen klassischen Energieversorger zu decken.

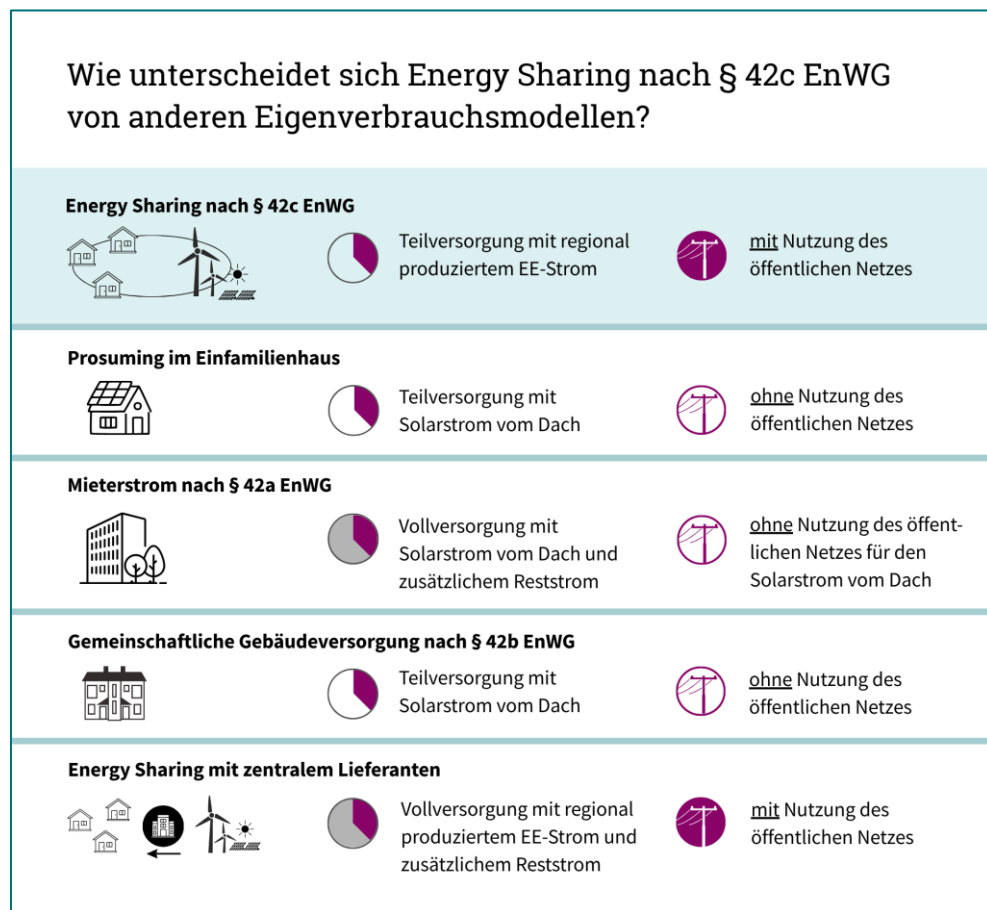


Abbildung 1: Unterschiede zwischen den verschiedenen Eigenverbrauchsmodellen, eigene Darstellung 2026

¹ Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

² Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L 2024/1711)

Arten von Strommengen beim Energy Sharing

- 1. Sharing-Strom:** Strommengen, die innerhalb der Energy Sharing Community viertelstündlich erzeugt und verbraucht werden
- 2. Reststrom:** Strommengen, die nicht durch die Energy Sharing Community gedeckt werden können, sondern von einem klassischen Energieversorger geliefert werden
- 3. Überschussstrom:** Strommengen, die innerhalb der Energy Sharing Community erzeugt, aber nicht innerhalb der Energy Sharing Community verbraucht werden

Voraussetzungen für die Teilnahme

Betreiber der Erzeugungsanlagen können unterschiedliche Akteure sein, wie beispielsweise Bürgerenergiegemeinschaften, Haushalte oder kleine und mittlere Unternehmen.³ Der Betrieb dieser Anlagen darf dabei jedoch weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers dienen. Demnach sind professionelle Anlagenbetreiber vom Modell ausgeschlossen. Zudem bezieht sich § 42c EnWG ausschließlich auf Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie Energiespeicheranlagen, die nur aus erneuerbarer Energie stammende Elektrizität nutzen. Die Größe der Anlage ist nicht begrenzt, jedoch liegen bei kleineren Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 30 Kilowatt oder 100 Kilowatt (Mehrparteienhaus) keine Lieferantenpflichten nach §§ 5 und 40 bis 42 EnWG für Haushaltskunden vor. Folglich entfallen in diesen Konstellationen weitere Abrechnungs- und Transparenzpflichten. **Letztverbraucher** können Privathaushalte (einschließlich Handwerk und Kleingewerbe), kleine und mittlere Unternehmen oder sonstige Abnehmer (etwa Krankenhäuser, Schulen, Behörden oder kommunale Einrichtungen) sein.

Hinweis

Vor allem für Kommunen ist es wichtig, dass sie mit sich selbst einen Vertrag schließen und Energy Sharing nach § 42c EnWG umsetzen können – sodass etwa die Kita vom Solardach der Schule profitieren kann. Wichtig ist dabei zu wissen, dass der gesetzliche Rahmen auch zulässt, dass der Anlagenbetreiber der gleiche Akteur sein kann, wie der Letztverbraucher. Dadurch ist es bspw. möglich, dass eine Kommune mit sich selbst einen entsprechenden Vertrag schließen und Energy Sharing nach § 42c EnWG umsetzen kann.

Aktuell müssen die Mitglieder einer Energy Sharing Community im selben Verteilnetzgebiet liegen. Ab dem 1. Juni 2028 wird der **räumliche Anwendungsbereich** auf unmittelbar benachbarte Verteilnetzgebiete innerhalb derselben Regelzone ausgeweitet. Damit sollen künftig Projekte in sehr kleinen Verteilnetzgebieten möglich werden, bei denen die Erzeugungsanlagen sich gegebenenfalls im benachbarten Netzgebiet befinden.

³ Nach § 42c EnWG darf der Betrieb durch natürliche Personen oder durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts, deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, erfolgen.

Eine weitere Voraussetzung ist eine **viertelstündliche Messung** der Erzeugungs- und der Verbrauchsmengen. Daher brauchen sowohl Erzeugungs- als auch Verbrauchsstellen einen Smart Meter (auch intelligentes Messsystem bzw. iMSys genannt), das heißt einen digitalen Stromzähler mit Smart Meter Gateway, um die viertelstündlich erfassten Energiemengen eindeutig zuzuordnen. Alternativ kann dafür eine registrierende Leistungsmessung (RLM) zum Einsatz kommen.

Energy Sharing zum Pflichteinbaufall machen

Smart Meter bilden eine zentrale technische Voraussetzung für die Umsetzung von Energy Sharing. Um hohe Messkosten zu vermeiden, sollte die Teilnahme an Energy-Sharing-Modellen als Pflichteinbaufall im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes gelten. Dadurch würden die bestehenden Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb Anwendung finden und die Kosten für die Teilnehmenden begrenzt.

zuständigen Messstellenbetreiber (MSB) geschlossen wird. Ist bereits ein Smart Meter installiert, erfolgen Abrechnung und Vertragsmanagement über den jeweiligen Stromlieferanten. Bei einer Neuinstallation bzw. der Zusammenarbeit mit einem neuen MSB kann der Messstellenbetrieb – je nach Geschäftsmodell – auch mit weiteren Leistungen wie der Abrechnung der Netzentgelte und der Direktvermarktung überschüssiger Mengen **in einem integrierten Vertrag gebündelt** werden. Für das Vertragsmanagement und weitere Aufgaben wie die Zusammenarbeit mit dem Verteilnetzbetreiber (VNB) sowie Abrechnung, Installation, Messung, Betrieb und Wartung der Anlage können Betreiber zudem externe Dienstleister einbinden.

Hinweis

Die Bereitstellung der abrechnungsrelevanten Werte durch den MSB ist eine Standardleistung im Sinne des § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 MSBG. Das bedeutet, dass die Bereitstellung dieser Werte vom MSB durch die regulären Entgelte bzw. Preisobergrenzen abgedeckt sind.

Vertragliche Beziehungen

Der Letztverbraucher benötigt **zwei Lieferverträge** (siehe Abbildung 2): einen mit dem Reststromlieferanten und einen mit dem Anlagenbetreiber. Mit Letzterem schließt er zudem einen Vertrag über die gemeinsame Nutzung des erzeugten Stroms ab, der den Aufteilungsschlüssel sowie gegebenenfalls anfallende Entgelte innerhalb der Energy Sharing Community regelt.

Für die Nutzung des Smart Meter ist ein Vertrag über den **Messstellenbetrieb** erforderlich, der in der Regel mit dem

Hinweis

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrats geht hervor, dass auch mehrere Erzeugungsanlagen in eine Energy Sharing Community eingebunden werden dürfen (Deutscher Bundestag, Drucksache 21/2076 zu Drucksache 21/1497).

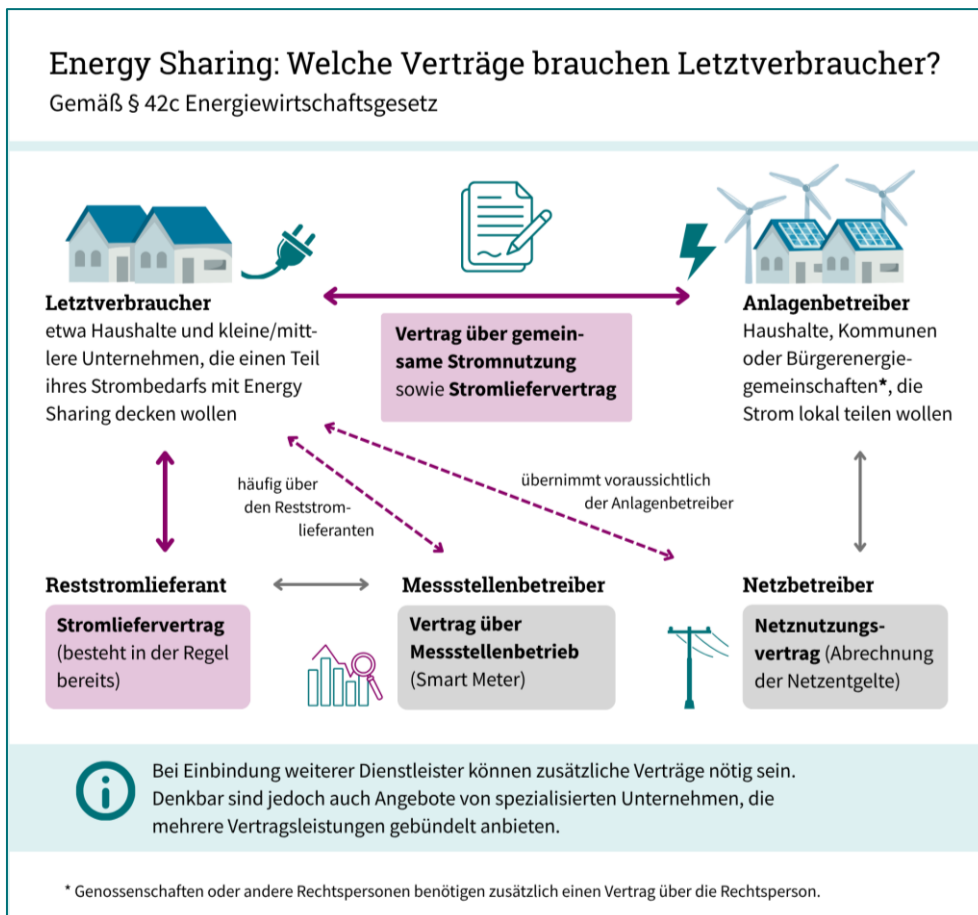


Abbildung 2: Verträge des Letztverbrauchers für die Versorgung durch Energy Sharing, eigene Darstellung 2026

3 Praktische Umsetzung im Stromsystem

Durch § 42c EnWG erhalten neue Akteure ohne standardisierte Markttrollen Zugang zum komplexen Strommarktsystem. Wie lassen sie sich so integrieren, dass das Zusammenspiel mit etablierten Marktteilnehmern gelingt? Fragen stellen sich insbesondere dort, wo regulär von professionellen Lieferanten übernommene Aufgaben im Energy Sharing durch die Anlagenbetreiber oder teilnehmende Letztverbraucher erfüllt werden müssen. Eine **Standardisierung der Marktprozesse** kann die Umsetzung erleichtern, ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Regelung. Die Ausgestaltung und die Standardisierung der **Marktprozesse liegen im Verantwortungsbereich der Bundesnetzagentur (BNetzA)**, Marktprozesse werden daher nicht durch den Gesetzgeber festgelegt (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2024).

Ergänzend erarbeitet die verbändeübergreifende **Expertengruppe EDI@Energy⁴** unter der Federführung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) Anwendungshilfen und entwickelt Datenformate für die Marktprozesse im Strommarkt. Für die praktische Umsetzung von Energy Sharing im Stromsystem lohnt sich ein **Vergleich mit der bereits eingeführten GGV** (siehe Tabelle 1).

Die neuen Rahmenbedingungen für Energy Sharing werfen jedoch neue Fragestellungen auf, für die geeignete Umsetzungsansätze erst noch entwickelt werden müssen. Im Folgenden werden diese Fragestellungen einzeln erörtert.

Tabelle 1: Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung und Energy Sharing

Gemeinsamkeiten	Unterschiede
• Der Letztverbraucher informiert den VNB und stimmt mit ihm ein gemeinsames Messkonzept ab. • Keine Vollversorgungspflicht, daher bleibt der Reststromlieferant der Letztverbraucher bestehen. • Verbrauchs- und Erzeugungsmengen werden viertelstündlich über Smart Meter erfasst. • Die Abrechnung erfordert eine eindeutige Zuordnung der Energiemengen. • Für MSB ist die Umsetzung von GGV und Energy Sharing prozessual identisch. • Beide Modelle erzeugen Prognoserisiken für Reststromlieferanten und Abnehmer der Überschussmengen.	• Energy Sharing ist komplexer, da mehr Akteure eingebunden werden können, beispielsweise mehrere MSB und ab 2028 auch zwei VNB. • Bei der GGV wird die Erzeugung direkt aufgeteilt, während beim Energy Sharing die ins Netz eingespeiste Energiemenge verteilt wird. Hierbei fallen netznutzungsabhängige Abgaben, Umlagen, Steuern und Netzentgelte an, die abzurechnen sind. • Bei Energy Sharing besteht kein Anspruch auf Einspeisevergütung. • Bei Einbindung eines Speichers darf dieser ausschließlich erneuerbar erzeugten Strom zwischenspeichern. In der GGV gilt dies nur, sofern ein Anspruch auf EEG-Vergütung erhalten bleiben soll.⁵ • Bei Energy Sharing bestehen strengere Anforderungen daran, wer als Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber teilnehmen darf.

⁴ Weitere Informationen: www.bdew-mako.de/documents

⁵ Künftig ausgenommen sind Anlagen im Pauschalmodell oder Abgrenzungsmodell, weitere Informationen: [Bundesnetzagentur – Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten \(MiSpEL\)](#)

3.1 Netzzugang

Bei der praktischen Umsetzung von Energy Sharing kommt insbesondere den über 800 **Verteilnetzbetreibern (VNB)** eine zentrale Rolle zu, da sie den Netzzugang aller Beteiligten sicherstellen müssen. Der Netzzugang bezeichnet nach § 20 EnWG das Recht von Netznutzern, das Elektrizitätsversorgungsnetz zur Einspeisung oder Entnahme von Energie zu nutzen. Grundsätzlich gilt, dass alle VNB seit 1. Juni 2026 die gemeinsame Nutzung von Elektrizität innerhalb des Bilanzierungsgebiets ermöglichen und somit auch den Netzzugang sicherstellen müssen. Damit haben Netznutzer das Recht, das Elektrizitätsversorgungsnetz diskriminierungsfrei zur Einspeisung oder Entnahme von Energie zu nutzen. Dabei ist entscheidend, dass die zusätzlichen Aufgaben für Netzbetreiber **möglichst standardisiert und effizient** ausgestaltet werden, um den Umsetzungsaufwand beherrschbar zu halten.

Hinweis

Die Bundesnetzagentur empfiehlt in ihrer Mitteilung vom 7. Juli 2026 *Umsetzung der Gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie nach § 42c EnWG („Energy Sharing“)* ein Dienstleistungsmodell (vgl. BNetzA 2026). Dabei wird ein zentraler Dienstleister eingebunden, der Erzeugungsmengen aus der Energy Sharing Community abnimmt und die Letztverbraucher sowohl mit Strom aus der Community als auch mit Reststrom beliefert. Dieses Modell war bereits vor der Novelle des EnWG möglich und wird in der Praxis bereits heute umgesetzt. Der neue § 42c EnWG sieht vor, dass für Sharing-Mengen Lieferantenpflichten vereinfacht werden und die Reststromlieferungen bei allen Teilnehmenden individuell erfolgen. Die Umsetzung dieser Regelung ist eine gesetzliche Verpflichtung. Das bedeutet, dass VNB unabhängig von der Mitteilung der BNetzA gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Umsetzung des § 42c EnWG zu ermöglichen.

Konstruktiv auf Anfragen antworten

VNB sollten Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Energiegemeinschaften zu Energy-Sharing-Projekten zeitnah und konstruktiv bearbeiten. Die netzseitige Umsetzung von Energy Sharing ist keine freiwillige Leistung, sondern ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben. Da es sich um ein neues Modell handelt, ist nachvollziehbar, dass bestehende Prozesse bei den VNB noch weiterentwickelt werden müssen. Gleichzeitig birgt eine unklare oder vollständig ausbleibende Reaktion das Risiko, die Akzeptanz für die Energiewende zu gefährden: Lange oder unklare Bearbeitungsprozesse können das Vertrauen der Beteiligten in die Umsetzbarkeit des Energy-Sharing-Modells schwächen und damit die Bereitschaft zur Teilnahme reduzieren. Daher sind verlässliche und lösungsorientierte Rückmeldungen sowie verbindliche Bearbeitungsfristen bei Anfragen sicherzustellen.

Diskriminierungsfreien Netzzugang für Energy Sharing Communities sicherstellen

Das Dienstleistungsmodell ist eine von mehreren Optionen für die Umsetzung von Energy Sharing, entspricht aber nicht den Vorgaben von § 42c EnWG. Die BNetzA sollte ihre Mitteilung dahingehend überarbeiten und sicherstellen, dass ein diskriminierungsfreier Netzzugang im Sinne des § 42c EnWG gewährleistet wird. Gleichzeitig sind VNB dazu aufgefordert, die gesetzliche Verpflichtung umzusetzen sowie technische und prozessuale Lösungen für einen diskriminierungsfreien Zugang zu entwickeln.

Die ersten Schritte zur Gewährleistung des Netzzugangs sind **Netzanmeldung und Netzanschluss**. Sie umfassen neben einer Netzverträglichkeitsprüfung und der Übermittlung anschlussrelevanter Datenblätter auch die Festlegung eines Messkonzepts. Im Falle von Energy Sharing kommt zusätzlich noch ein Aufteilungsschlüssel für die Verteilung des erzeugten Stroms hinzu. Der **Aufteilungsschlüssel** ist dabei frei wählbar und kann dynamisch, statisch oder in hybrider Form gestaltet werden. Für die Anmeldung solcher Modelle existiert bislang kein einheitliches Standardverfahren. Viele VNB müssen daher eigene Lösungen entwickeln, was häufig mit erheblichem manuellen Aufwand und Anpassungen in den IT-Systemen verbunden ist. Nach der erfolgreichen Anmeldung kann das Netz sowohl für die Einspeisung als auch für die Entnahme genutzt werden. Die entsprechenden Netznutzungsentgelte werden anschließend abgerechnet. In § 20b EnWG ist eine **Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs vorgesehen**, die einen Kommunikationskanal für Belange des Netzzugangs für Akteure ohne standardisierte Marktrolle zu allen VNB sicherstellen kann. Zum aktuellen Zeitpunkt ist unklar, wann diese Plattform in Betrieb geht.

Was ist die Internetplattform gemäß § 20b EnWG?

Das Gesetz sieht eine bundesweit einheitliche Internetplattform von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Abwicklung des Netzzugangs vor. Sie ermöglicht Anschlussnehmern, Anschlussnutzern und anderen berechtigten Personen, Zählpunkte, Verrechnungskonzepte sowie Vereinbarungen nach § 42c EnWG hinter einem Netzanschluss zu hinterlegen, zu ändern oder abzumelden. Eine Frist für die Errichtung ist dabei jedoch nicht festgelegt. Die Bundesnetzagentur kann gemäß § 20b Abs. 3 EnWG allerdings Festlegungen treffen, etwa zum zeitlichen Ablauf oder zur Konkretisierung der Anwendungsfälle.

Zeitplan für Internetplattform nach § 20b EnWG vorlegen

Die BNetzA sollte für die in § 20b EnWG vorgesehene Internetplattform zur Abwicklung des Netzzugangs zeitnah einen verbindlichen Umsetzungs- und Einführungsplan vorlegen. Die Plattform hat das Potenzial, ein zentraler Baustein für die praktische Umsetzung von Energy Sharing sowie von anderen Versorgungsmodellen zu werden. Insbesondere für Akteure ohne etablierte Marktrolle – etwa Bürgerenergiegemeinschaften und andere lokale Initiativen – kann sie einen einheitlichen und diskriminierungsfreien Kommunikationskanal zu den Verteilnetzbetreibern schaffen.

Um frühzeitig Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure zu gewährleisten, sollte die Bundesnetzagentur die ihr nach § 20b Abs. 3 EnWG übertragenen Festlegungskompetenzen zeitnah nutzen. Hierzu gehören insbesondere die Festlegung zum Zeitpunkt der Errichtung und des Betriebs der Plattform sowie die Konkretisierung der vorgesehenen Anwendungsfälle und Nutzergruppen.

3.2 Bilanzierung

Grundsätzlich gilt im Strommarkt, dass jede eingespeiste oder entnommene Strommenge einem Bilanzkreis zugeordnet werden muss. Maßgeblich ist insbesondere § 20 Abs. 1a EnWG, wonach der Netzzugang einen Bilanzkreis voraussetzt, in dem Einspeisung und Verbrauch ausgeglichen werden. Diese Struktur gewährleistet, dass Prognoserisiken und Systemkosten eindeutig einem Marktteilnehmer zugeordnet werden und nicht auf die Allgemeinheit übergehen. Im Falle von Energy Sharing sind verschiedene Arten von Strommengen separat zu betrachten:

- **Reststrommengen:** Der zusätzlich zum Energy Sharing bezogene Strom wird von einem herkömmlichen Lieferanten bereitgestellt und dessen Bilanzkreis zugeordnet.
- **Überschusseinspeisung:** Nicht genutzte Strommengen werden durch einen Direktvermarkter abgenommen und in dessen Bilanzkreis bilanziert.
- **Sharing-Mengen:** Die innerhalb einer Energy Sharing Community geteilten Strommengen müssen ebenfalls einem Bilanzkreis zugeordnet werden.

Für die Bilanzierung der Sharing-Mengen ergeben sich im Kern zwei Optionen. Option 1 ist die reguläre Bilanzierung der Mengen. Bei Option 2 wird ein Abrechnungskonstrukt genutzt, nach dem die Sharing-Mengen, die innerhalb einer Viertelstunde erzeugt und verbraucht werden, null ergeben und somit jederzeit ausgeglichen sind.

Die Bilanzierung der Sharing-Mengen lässt sich bereits heute unter Beachtung der Vorgaben des § 20 Abs. 1a EnWG und auf Grundlage bestehender Marktprozesse umsetzen. Dies kann beispielsweise über die Einrichtung eines virtuellen Bilanzierungsgebiets erfolgen. Als **Blaupause für die Bilanzierung von Sharing-Strom** eignen sich dabei die Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (**NZR-EMob**) (vgl. BDEW 2025). Zusätzliche Prozessanpassungen bei den beteiligten Markttrollen sind nicht erforderlich. Die Aufteilung eines Lastgangs auf unterschiedliche Marktllokationen ist bereits standardisiert und innerhalb der bestehenden Marktkommunikation (MaKo) grundsätzlich umsetzbar.

An den Netzzugangspunkten der teilnehmenden Erzeuger und Verbraucher werden Netzkoppelpunkte eingerichtet. Dies ist ein technischer Verbindungspunkt zwischen dem VNB und dem Betreiber des virtuellen Bilanzierungsgebiets. An diesen Koppelpunkten wird ein virtuelles Bilanzierungsgebiet eingerichtet. Innerhalb des virtuellen Bilanzierungsgebiets können anschließend individuelle **Marktllokationen vergeben** werden, beispielsweise eine Sharing-Marktllokation sowie eine separate Marktllokation für den Reststrombezug. Die bilanzielle Verantwortung für die Netzbelieferung, die Sharing-Lieferung sowie eine mögliche Resteinspeisung liegt dabei beim **Betreiber des virtuellen Bilanzierungsgebiets**. Abbildung 4 zeigt die Umsetzung mittels eines virtuellen Bilanzierungsgebiets über Netzkoppelpunkte.

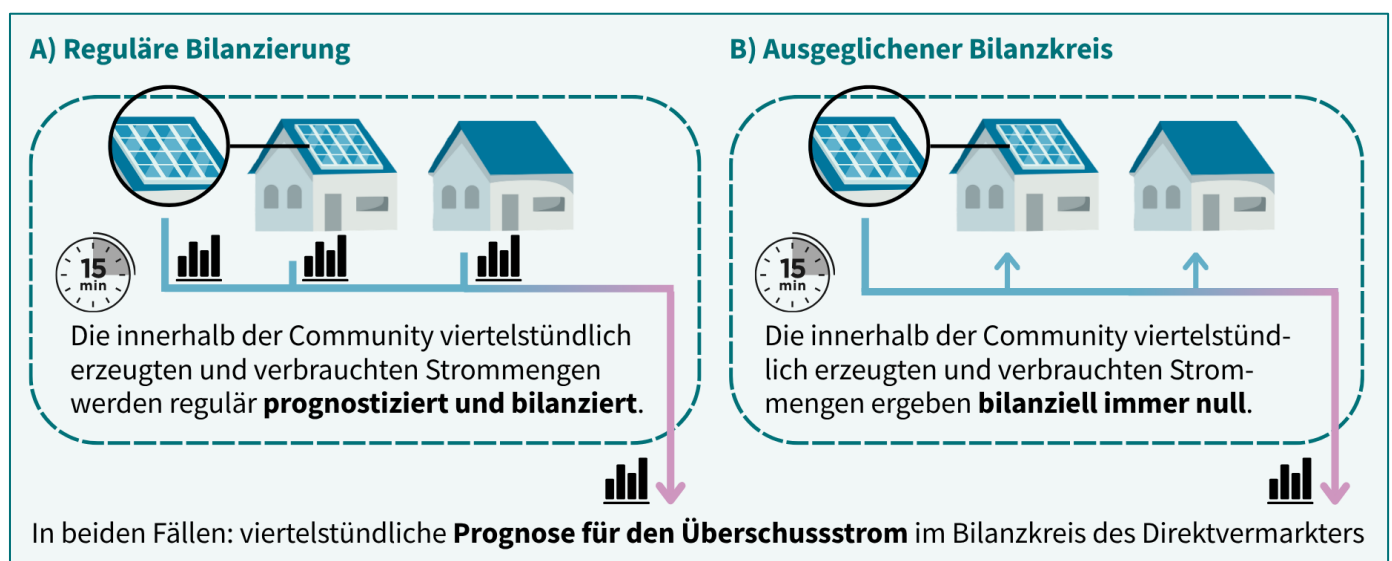


Abbildung 3: Optionen für die Bilanzierung des Sharing-Stroms

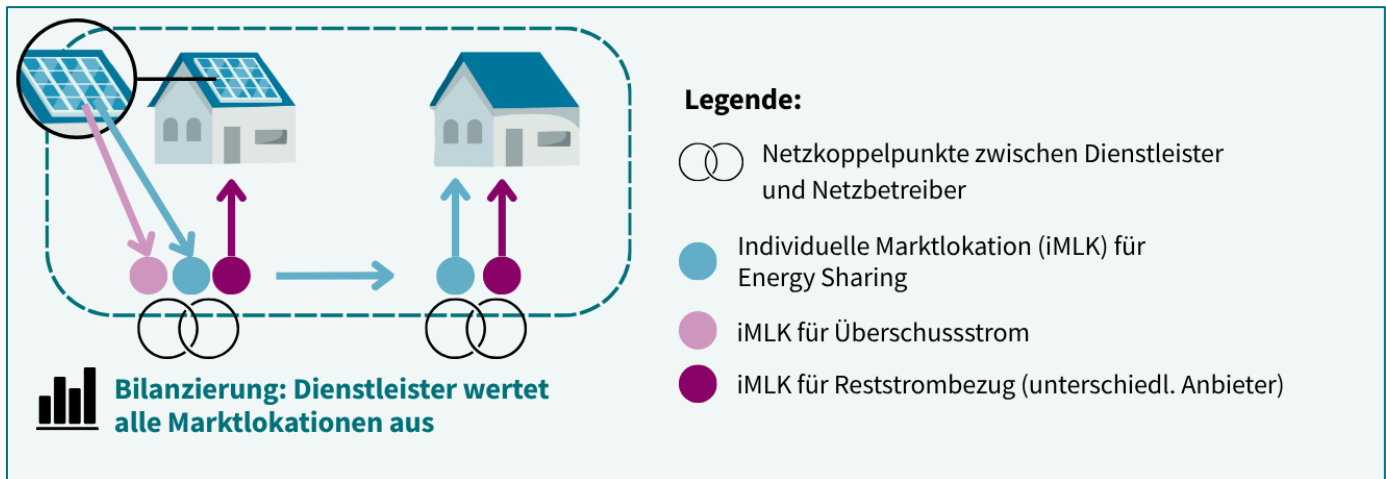


Abbildung 4: Bilanzierung mit virtuellem Bilanzierungsgebiet

Sharing auf Kundenwunsch mit virtuellem Bilanzierungsgebiet umsetzen

Die Umsetzung von Energy Sharing über ein virtuelles Bilanzierungsgebiet ist auf Grundlage der bestehenden Marktprozesse durch einen Dienstleister mit eigenem Bilanzierungsgebiet möglich, stellt die Bilanzierung von über das Netz gelieferten Sharing-Mengen sowie die Bilanzierung der Reststromversorgung sicher und erfordert keine grundlegenden Prozessanpassungen bei den weiteren beteiligten Markttrollen. Insbesondere für VNB entsteht kein prohibitiver zusätzlicher Entwicklungsaufwand. Diese Umsetzungsoption ist derzeit auf Kundenwunsch möglich, für den VNB allerdings freiwillig. Zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit sollte die Möglichkeit der Umsetzung von Energy Sharing als Teilversorgung gemäß den rechtlichen Anforderungen von § 42c EnWG über einen Dienstleister mit virtuellem Bilanzierungsgebiet ausdrücklich in den Anwendungshilfen (AWH) bzw. in der Festlegung der Bundesnetzagentur berücksichtigt werden.

Welche Rolle spielt der Direktvermarkter?

Da beim Energy Sharing je nach Verbrauch und Erzeugung innerhalb der einzelnen Viertelstunden nicht immer der gesamte Sharing-Strom verbraucht wird, fallen zeitweise überschüssige Strommengen an. Ein Anspruch auf Einspeisevergütung besteht für diesen Anteil nicht, da bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den gesamten in der EE-Anlage erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom zur Verfügung stellen muss (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 EEG). Folglich muss der Überschussstrom von einem Direktvermarkter abgenommen werden (entweder im Marktpremienmodell oder in der sonstigen Direktvermarktung).

Gleichzeitig wird Energy Sharing auf europäischer Ebene als Form des Eigenverbrauchs verstanden. Jede innerhalb der Energy Sharing Community erzeugte Kilowattstunde, die innerhalb derselben Viertelstunde verbraucht wird, ergibt bilanziell null. Die **Sharing-Mengen sind daher per Definition in jeder Viertelstunde rechnerisch ausgeglichen**. Es handelt sich also im Wesentlichen um eine Abrechnungslogik, nicht um einen zusätzlichen energiewirtschaftlichen Fluss. Damit entspricht die Systematik bekannten Modellen wie dem PV-Eigenverbrauch im Einfamilienhaus, dem Mieterstrom mit virtuellem Summenzähler oder der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Prognoserisiken aus PV-Erzeugung, Verbrauch und Eigenverbrauch würden in den

Bilanzkreisen des Reststromlieferanten als auch des Direktvermarkters des Überschussstroms abgebildet werden, wie auch bei der GGV. In der Praxis gilt dieser Ansatz als deutlich einfacher und administrativ schlanker als die reguläre Bilanzierung.

Bilanzierung mit rechnerisch ausgeglichenem Bilanzkreis ermöglichen

Die Bilanzierung auf Basis eines ausgeglichenen Bilanzkreises würde die organisatorische und administrative Umsetzung für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für beteiligte Markttrollen vereinfachen. Die BNetzA bzw. der BDEW sollten diese Option daher ausdrücklich ermöglichen und die Umsetzung im Rahmen von Festlegungen bzw. Anwendungshilfen konkretisieren.

Mit dem geplanten **MaBiS-Hub** (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom)⁶ will die Bundesnetzagentur die Bilanzierung erleichtern. Durch die zentrale Aggregation und Bereitstellung der relevanten Daten sollen manuelle Prozessschritte in der Bilanzkreisabrechnung deutlich reduziert werden. Dies trägt insbesondere zur Entlastung der Netzbetreiber bei und erhöht zugleich die Effizienz der Marktprozesse.

Keine Doppelstrukturen im MaBiS-Hub schaffen

Künftig werden Datenflüsse für die Bilanzierung zentral im MaBiS-Hub organisiert. Diese Zentralisierung der Daten kann die Umsetzung von Modellen wie Energy Sharing erleichtern. Bei der Entwicklung des MaBiS-Hub sollte die BNetzA berücksichtigen, dass keine Doppelstrukturen mit der Internetplattform gemäß § 20b EnWG entstehen und potenzielle Synergien gestärkt werden. Auch die Entwicklungen ganzheitlicher Infrastrukturlösungen für den Datenaustausch wie Data Spaces sollten eine erhebliche Rolle bei der Ausgestaltung spielen, um eine langfristige Skalierung und Anschlussfähigkeit an weitere Prozesse sicherzustellen.

Die Umsetzung und Weiterentwicklung der Infrastruktur steht dabei an erster Stelle, denn ein funktionierendes Energiesystem braucht leistungsfähige Lösungen schon heute, nicht erst ab 2032.

3.3 Abrechnung der Netzentgelte

Für die Netznutzung wird ein Netznutzungsvertrag geschlossen und anfallende Netzentgelte werden abgerechnet. Dies läuft im Falle von Haushaltskunden in der Regel über einen Lieferanten (**Lieferantenrahmenvertrag**). Wie bei allen anderen Stromlieferungen fallen auch beim Energy Sharing für die Inanspruchnahme des Netzes Netzentgelte an. Die Abrechnung folgt dabei der bestehenden Logik: Kostenschuldner für Netzentgelte, Umlagen und weitere staatlich induzierte Preisbestandteile ist der Letztverbraucher. Zu unterscheiden ist zwischen Reststrommengen und Sharing-Mengen: Die Netznutzung für Reststrommengen wird bei Energy Sharing weiterhin über den Reststromlieferanten abgewickelt. Für die

Abrechnung der Sharing-Mengen sind hingegen **verschiedene Umsetzungsoptionen** denkbar:

1. Abwicklung zwischen VNB und Letztverbraucher:

Dieses Modell ist bereits heute regulatorisch umsetzbar, indem zwischen dem Letztverbraucher und dem VNB ein eigener Netznutzungsvertrag geschlossen wird. Dieses Vorgehen gewährleistet ein hohes Maß an Transparenz sowie eine eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Allerdings wäre der damit verbundene zusätzliche Prozess-, Kommunikations- und Vertragsaufwand sowohl für Letztverbraucher als auch für VNB erheblich und daher in der Praxis kaum zumutbar.⁷

⁶ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/845_MaBiS_Hub/BK6_MaBiS_Hub_node.html

⁷ Dies wurde bereits im Beschluss der BNetzA (2020) festgehalten.

2. Abwicklung zwischen VNB und Reststromlieferant:

Auch dieses Modell ist heute regulatorisch möglich (Lieferantenrahmenvertrag). Es knüpft an etablierte Lieferbeziehungen und bestehende Abrechnungsprozesse an. In der Praxis bestehen für Reststromlieferanten jedoch nur geringe wirtschaftliche Anreize, die zusätzlichen Prozesse und Risiken einer Abwicklung der Sharing-Mengen zu übernehmen. Ohne eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung ist daher nicht zu erwarten, dass sich dieses Modell flächendeckend etabliert.

3. Abwicklung zwischen VNB und Anlagenbetreiber bzw. Dienstleister:

Dieses Modell stellt derzeit die praktikabelste Umsetzungsoption dar. Der Anlagenbetreiber kann hierzu mit einem spezialisierten Dienstleister zusammenarbeiten, der die Netznutzungsverträge und die Abwicklung der Netzentgelte für die teilnehmenden Letztverbraucher übernimmt. Dadurch entfällt für die Teilnehmenden der Abschluss eigener Verträge mit dem VNB, während der VNB mit einem professionellen Marktakteur als zentralem Ansprechpartner zusammenarbeitet. Gleichzeitig werden

Reststromlieferanten nicht mit zusätzlichen Aufgaben belastet. Für die rechtliche Abwicklung ist voraussichtlich eine Abtretung bzw. Vollmacht an den Dienstleister notwendig.

Dienstleister für die Abrechnung von Netzentgelten einbinden

Für die Abrechnung der Netzentgelte sowie von Umlagen, Konzessionsabgabe und Steuern für den Sharing-Strom im Rahmen von Energy-Sharing-Modellen ist eine Abwicklung über den Anlagenbetreiber und einen spezialisierten Dienstleister empfehlenswert. Demnach wählt ein Anlagenbetreiber einen Dienstleister als Partner aus, der die anteiligen Netzentgelte und Umlagen für die teilnehmenden Letztverbraucher abrechnet.

3.4 Kombination mit anderen gemeinschaftlichen Versorgungsmodellen

Ein Anwendungsfall von Energy Sharing ist die Weitergabe überschüssiger Strommengen aus bestehenden gemeinschaftlichen Versorgungskonzepten, **insbesondere GGV oder Mieterstrom**. Bereits heute werden in diesen Modellen gemeinschaftliche Versorgungslösungen hinter dem Netzanschlusspunkt erfolgreich umgesetzt. Via Energy Sharing kann man Strommengen, die nicht innerhalb des Gebäudes verbraucht werden, weiteren Mitgliedern einer Energy Sharing Community zur Verfügung stellen und damit den Eigenverbrauch erneuerbarer Energien erhöhen.

Der derzeit diskutierte Vorschlag in der BDEW-Anwendungshilfe „Energy Sharing: Netzwirtschaftliche Umsetzung beim Elektrizitätsverteilernetzbetreiber“ greift diesen Anwendungsfall jedoch nicht auf. Danach soll die Bereitstellung von Sharing-Strom aus einem virtuellen Summenzähler nach § 20 Abs. 1d EnWG oder aus einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG ausgeschlossen werden, da die dort ermittelten Strommengen rechnerisch und nicht messtechnisch bestimmt werden. Diese Einschränkung verhindert die Integration bestehender und kombinierter Versorgungskonzepte in Energy-Sharing-Modelle und **würde einen zentralen Anwendungsfall ausschließen**. Dadurch drohen erhebliche Synergiepotenziale verloren zu gehen. Die Entwicklung wirtschaftlich tragfähiger Geschäftsmodelle für gemeinschaftliche

- Versorgungskonzepte würde dadurch unnötig eingeschränkt.

Kombination von Energy Sharing und GGV ermöglichen

Gesetzlich ist es bereits heute möglich, überschüssigen Strom aus GGV-Modellen mit Energy Sharing zu kombinieren. Die teilnehmenden Letztverbraucher verfügen bereits über Smart Meter, die die Verbräuche viertelstündlich messen. Zwar werden mit dem virtuellen Summenzähler am Netzanschlusspunkt die GGV-Anteile rechnerisch und nicht technisch ermittelt, dies steht einer Einbindung in Energy Sharing jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Die BNetzA und der BDEW sollten dies in Festlegungen bzw. Anwendungshilfen berücksichtigen. Da bei Mieterstrom ohnehin eine Vollversorgung sichergestellt wird, wäre die Einbindung weiterer Verbraucher unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes im Rahmen einer Vollversorgung bzw. im Bilanzkreismodell voraussichtlich wirtschaftlicher und einfacher.

4 Auf einen Blick: zehn Empfehlungen für eine einfache Umsetzung

Durch Energy Sharing können Bürgerinnen und Bürger eine aktivere Rolle bei der Energiewende spielen. Voraussetzung dafür ist, dass vor allem die Bundesnetzagentur und die Politik jetzt die noch offenen Ausgestaltungs- und Umsetzungsfragen klären. So lassen sich aufwendige manuelle Abstimmungs- und Klärungsprozesse bei den umsetzenden Akteuren – etwa VNB oder Bürgerenergiegemeinschaften – vermeiden. Gleichzeitig sollte die notwendige Offenheit für unterschiedliche Umsetzungsmodelle und praxisnahe Lösungen gewahrt bleiben. Im Sinne einer einfachen und praktikablen Umsetzung für alle Teilnehmenden leiten sich die folgenden Empfehlungen ab. Die Reihenfolge richtet sich nach Adressaten: Zunächst an die Bundesnetzagentur, anschließend an die Politik und zuletzt an Anlagenbetreiber und Verteilnetzbetreiber.

1) Diskriminierungsfreien Netzzugang für Energy Sharing Communities sicherstellen

Empfehlung an BNetzA und VNB

Das Dienstleistungsmodell ist eine von mehreren Optionen für die Umsetzung von Energy Sharing, entspricht aber nicht den Vorgaben von § 42c EnWG. Die BNetzA sollte ihre Mitteilung dahingehend überarbeiten und sicherstellen, dass ein diskriminierungsfreier Netzzugang im Sinne des § 42c EnWG gewährleistet wird. Gleichzeitig sind VNB dazu aufgefordert, die gesetzliche Verpflichtung umzusetzen sowie technische und prozessuale Lösungen für einen diskriminierungsfreien Zugang zu entwickeln.

2) Zeitplan für Internetplattform nach § 20b EnWG vorlegen

Empfehlung an BNetzA

Die BNetzA sollte für die in § 20b EnWG vorgesehene Internetplattform zur Abwicklung des Netzzugangs zeitnah einen verbindlichen Umsetzungs- und Einführungsplan vorlegen. Die Plattform hat das Potenzial, ein zentraler Baustein für die praktische Umsetzung von Energy Sharing sowie von anderen Versorgungsmodellen zu werden. Insbesondere für Akteure ohne etablierte Marktrolle – etwa Bürgerenergiegemeinschaften, Energiegenossenschaften und andere lokale Initiativen – kann sie einen einheitlichen

und diskriminierungsfreien Kommunikationskanal zu den Verteilnetzbetreibern schaffen.

Um frühzeitig Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure zu gewährleisten, sollte die Bundesnetzagentur die ihr nach § 20b Abs. 3 EnWG übertragenen Festlegungskompetenzen zeitnah nutzen. Hierzu gehören insbesondere die Festlegung zum Zeitpunkt der Errichtung und des Betriebs der Plattform sowie die Konkretisierung der vorgesehenen Anwendungsfälle und Nutzergruppen.

3) Keine Doppelstrukturen im MaBis-Hub schaffen

Empfehlung an die BNetzA

Künftig wird die Datenspeicherung für die Bilanzierung zentral im MaBis-Hub organisiert. Diese Zentralisierung der Daten kann die Umsetzung von Modellen wie Energy Sharing erleichtern. Bei der Entwicklung des MaBis-Hub sollte die BNetzA berücksichtigen, dass keine Doppelstrukturen mit der Internetplattform gemäß § 20b EnWG entstehen und potenzielle Synergien gestärkt werden. Auch die Entwicklungen ganzheitlicher Infrastrukturlösungen für den Datenaustausch wie Data Spaces sollten eine erhebliche Rolle bei der Ausgestaltung spielen, um eine langfristige Skalierung und Anschlussfähigkeit an weitere Prozesse sicherzustellen. Die Umsetzung und Weiterentwicklung der Infrastruktur steht dabei an erster Stelle, denn ein funktionierendes Energiesystem braucht leistungsfähige Lösungen schon heute, nicht erst ab 2032.

4) Bilanzierung mit rechnerisch ausgeglichenem Bilanzkreis ermöglichen

Empfehlung an die BNetzA und den BDEW

Die Bilanzierung auf Basis eines ausgeglichenen Bilanzkreises würde die organisatorische und administrative Umsetzung für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für beteiligte Markttrollen vereinfachen. Die BNetzA bzw. der BDEW sollten diese Option daher ausdrücklich ermöglichen und die Umsetzung im Rahmen von Festlegungen bzw. Anwendungshilfen konkretisieren.

5) Kombination von Energy Sharing und GGV ermöglichen

Empfehlung an die BNetzA und den BDEW

Gesetzlich ist es bereits heute möglich, überschüssigen Strom aus GGV-Modellen mit Energy Sharing zu kombinieren. Die teilnehmenden Letztverbraucher verfügen bereits über Smart Meter, die die Verbräuche viertelstündlich messen. Zwar werden mit dem virtuellen Summenzähler am Netzanschlusspunkt die GGV-Anteile rechnerisch und nicht technisch ermittelt, dies steht einer Einbindung in Energy Sharing jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Die BNetzA und der BDEW sollten dies in Festlegungen bzw. Anwendungshilfen berücksichtigen. Da bei Mieterstrom ohnehin eine Vollversorgung sichergestellt wird, wäre die Einbindung weiterer Verbraucher unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes im Rahmen einer Vollversorgung bzw. im Bilanzkreismodell voraussichtlich wirtschaftlicher und einfacher.

6) Sharing auf Kundenwunsch mit virtuellem Bilanzierungsgebiet umsetzen

Empfehlung an den BNetzA und den BDEW

Die Umsetzung von Energy Sharing über ein virtuelles Bilanzierungsgebiet ist auf Grundlage der bestehenden Marktprozesse durch einen Dienstleister mit eigenem Bilanzierungsgebiet möglich, stellt die Bilanzierung von über das Netz gelieferten Sharing-Mengen sowie die Bilanzierung der Reststromversorgung sicher und erfordert keine grundlegenden Prozessanpassungen bei den weiteren beteiligten Markttrollen. Insbesondere für VNB entsteht kein prohibitiver zusätzlicher Entwicklungsaufwand. Diese Umsetzungsoption ist derzeit auf Kundenwunsch möglich, für den VNB allerdings freiwillig. Zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit sollte die Möglichkeit der Umsetzung von Energy Sharing als Teilversorgung gemäß den rechtlichen Anforderungen von § 42c EnWG über einen Dienstleister mit virtuellem Bilanzierungsgebiet ausdrücklich in den Anwendungshilfen (AWH) bzw. in der Festlegung der Bundesnetzagentur berücksichtigt werden.

7) Zugang zu Musterverträgen und Information ermöglichen

Empfehlung an die Politik

Der Zugang zu rechtssicheren Musterverträgen für Energy Sharing sollte sichergestellt werden, um die Umsetzung insbesondere für Bürgerenergiegesellschaften, Kommunen oder auch kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern. Einheitliche Vorlagen können auch Rechtsunsicherheiten und Beratungskosten reduzieren. Darüber hinaus kann die zentrale Bereitstellung von Informationen und Aufzeigen von Best Practices die praktische Umsetzung unterstützen. Der Austausch mit der Branche zeigt einen entsprechenden Bedarf, insbesondere vor dem Hintergrund der Komplexität des Energy Sharing.

8) Energy Sharing zum Pflichteinbaufall machen

Empfehlung an die Politik

Smart Meter bilden eine zentrale technische Voraussetzung für die Umsetzung von Energy Sharing. Um hohe Messkosten zu vermeiden, sollte die Teilnahme an Energy-Sharing-Modellen als Pflichteinbaufall im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes gelten. Dadurch würden die geltenden Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb Anwendung finden und die Kosten für die Teilnehmenden begrenzt.

9) Dienstleister für die Abrechnung von Netzentgelten einbinden

Empfehlung an Anlagenbetreiber

Für die Abrechnung der Netzentgelte sowie von Umlagen, Konzessionsabgabe und Steuern für den Sharing-Strom im Rahmen von Energy-Sharing-Modellen ist eine Abwicklung über den Anlagenbetreiber und einen spezialisierten Dienstleister empfehlenswert. Demnach wählt ein Anlagenbetreiber einen Dienstleister als Partner aus, der die anteiligen Netzentgelte und Umlagen für die teilnehmenden Letztverbraucher abrechnet.

10) Konstruktiv auf Anfragen antworten

Empfehlung an VNB

VNB sollten Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Energiegemeinschaften zu Energy-Sharing-Projekten zeitnah und konstruktiv bearbeiten. Die netzseitige Umsetzung von Energy Sharing ist keine freiwillige Leistung, sondern ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben. Da es sich um ein neues Modell handelt, ist

nachvollziehbar, dass bestehende Prozesse bei den VNB noch weiterentwickelt werden müssen. Gleichzeitig birgt eine unklare oder vollständig ausbleibende Reaktion das Risiko, die Akzeptanz für die Energiewende zu gefährden: Lange oder unklare Bearbeitungsprozesse können das Vertrauen der Beteiligten in die Umsetzbarkeit des Energy-Sharing-Modells schwächen und damit die Bereitschaft zur Teilnahme reduzieren. Daher sind verlässliche und lösungsorientierte Rückmeldungen sowie verbindliche Bearbeitungsfristen bei Anfragen sicherzustellen.

5 Praxistipps für Pioniere: Wie ist Energy Sharing schon jetzt umsetzbar?

Akteure, die bereits heute Energy Sharing umsetzen möchten, übernehmen eine **Vorreiterrolle**. Obwohl der grobe regulatorische Rahmen steht, sind zahlreiche praktische Fragen noch nicht abschließend geklärt. Die folgenden drei wesentlichen Tipps können die Umsetzung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen erleichtern:

1. Frühzeitig den Austausch mit dem Verteilnetzbetreiber suchen

Da sich Marktprozesse teilweise noch in der Entwicklung befinden, sollten Sie frühzeitig mit Ihrem zuständigen VNB in Kontakt treten. Dafür sind alle notwendigen Informationen für eine Netzanmeldung zusammenzustellen, darunter die teilnehmenden Letztverbraucher und Erzeuger sowie der Aufteilungsschlüssel. Offene Fragen zur Abwicklung können so gemeinsam geklärt und praxistaugliche Lösungen entwickelt werden. Ihren zuständigen VNB finden Sie unter www.vnbdigital.de.

2. Geeignete Dienstleister einbinden

Für den Betrieb von Energy Sharing ist die Einbindung spezialisierter Dienstleister erforderlich. Insbesondere die Direktvermarktung überschüssiger Strommengen muss durch einen entsprechenden Dienstleister erfolgen. Auch für die Abrechnung der Netzentgelte eignet sich ein professioneller Dienstleister, gegebenenfalls in Kombination mit Direktvermarktung und/oder Messstellenbetrieb. Je nach Projektkonzeption kann darüber hinaus Unterstützung beim Vertragsmanagement, bei der Abrechnung innerhalb der Energy Sharing Community sowie bei der Optimierung von Flexibilitäten und dem Matching von Erzeugung und Verbrauch sinnvoll oder erforderlich sein.

3. Organisatorische Komplexität begrenzen

Für erste Projekte empfiehlt es sich, möglichst mit einem einzigen Messstellenbetreiber zusammenzuarbeiten, der sämtliche teilnehmenden Messstellen betreibt. Dadurch können Abstimmungsaufwand und Schnittstellen reduziert werden. Besonders geeignet sind dafür wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB).

Zugang zu Musterverträgen und Information ermöglichen

Der Zugang zu rechtssicheren Musterverträgen für Energy Sharing sollte sichergestellt werden, um die Umsetzung insbesondere für Bürgerenergiegesellschaften, Kommunen oder auch kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern. Einheitliche Vorlagen können auch Rechtsunsicherheiten und Beratungskosten reduzieren. Darüber hinaus kann die zentrale Bereitstellung von Informationen und Aufzeigen von Best Practices die praktische Umsetzung unterstützen. Der Austausch mit der Branche zeigt einen entsprechenden Bedarf, insbesondere vor dem Hintergrund der Komplexität des Energy Sharing.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Unterschiede zwischen den verschiedenen Eigenverbrauchsmodellen, eigene Darstellung 2026	6
Abbildung 2:	Verträge des Letztverbrauchers für die Versorgung durch Energy Sharing, eigene Darstellung 2026	9
Abbildung 3:	Optionen für die Bilanzierung des Sharing-Stroms	13
Abbildung 4:	Bilanzierung mit virtuellem Bilanzierungsgebiet	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung und Energy Sharing ..	10
------------	--	----

Literaturverzeichnis

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) (2025): Anwendungshilfe – Zum Modell 2 zur ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnungsmöglichkeit. Beschluss BK6-20-160. Version 1.3. https://www.bdew.de/media/documents/Anwendungshilfe_zum_Modell_zwei_BK6-20-160_Version1.3.pdf

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2020): Beschluss in dem Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom vom 21.12.2020. Az.: BK6-20-160. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-160/BK6-20-160_beschluss.html

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2026): Solaranlagen und andere EE-Anlagen. Bundesnetzagentur – Solaranlagen und andere EE-Anlagen.

Deutscher Bundestag (2025): BT-Drs. 21/2076. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/020/2102076.pdf>

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L 2024/1711). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401711

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2024): Zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur. Eine Übersicht zur Rechtsprechung des EuGH und Diskussion in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Dokumentation WD 3 - 3000 - 052/24, Berlin. <https://www.bundestag.de/resource/blob/1011308/1d63ba5879c3f6dcdf81905f11210a92/WD-3-052-24-pdf.pdf>

Abkürzungen

BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNetzA	Bundesnetzagentur
dena	Deutsche Energie-Agentur GmbH
EE	Erneuerbare Energien
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GGV	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
iMLK	Individuelle Marktlokation
iMSys	Intelligentes Messsystem
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MaKo	Marktkommunikation
MSB	Messstellenbetreiber
NZR-EMob	Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität
PV	Photovoltaik
RLM	Registrierende Leistungsmessungen
VNB	Verteilnetzbetreiber
wMSB	Wettbewerblicher Messstellenbetreiber



Future Energy
Lab

www.dena.de future-energy-lab.de

Ein Projekt der

dena